

Satzung zur Änderung Hauptsatzung der Gemeinde Högsdorf, 2. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.02.2025 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Högsdorf erlassen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4

Ständige Ausschüsse
(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, § 92 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen
Grundstücksangelegenheiten
Steuern
Prüfung des Jahresabschlusses

b) Bau-, Wege- und Kulturausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen
Kulturangelegenheiten

In die Ausschüsse zu a und b können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, 2. Nachtrag, tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön vom 07. März 2025 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

ausgefertigt:
Högsdorf, den 13. März 2025


Gemeinde Högsdorf
Der Bürgermeister